

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.:	X/1779
	Verantwortlich:	Uwe Beck
	Geschäftszeichen:	20

Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule,, an den Grundschulen Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie die „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule Freistett ab dem Schuljahr 2024/2025

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	15.05.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beiliegende Gebührenkalkulation für die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder der Stadt Rheinau mit Stand vom 25.04.2024 wie folgt:
 - a. Der Gebührenkalkulation wird insgesamt zugestimmt.
 - b. Zu den ansatzfähigen Kosten der Schulkinderbetreuungsgebührenkalkulation gehören in der Regel nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Jedoch wurden die Gebühren ohne diese Kosten kalkuliert. Die städtischen Betreuungsangebote für Grundschul Kinder sind dauerdefizitär ausgerichtet, weshalb das Außerachtlassen dieser Kosten keine Auswirkung auf die Gebühren hat.
 - c. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der städtischen Betreuungsangebote für Grundschul Kinder, welche in die Gebührenkalkulation Eingang gefunden hat, wird zugestimmt.

2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beiliegende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuungsangebote für Grundschul Kinder in der Stadt Rheinau (Schulkinderbetreuungsgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.09.2024.

Finanzielle Auswirkungen		Nein	X	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein		Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich	X	Nein		Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein		Ja	Höhe:	

Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen

Auf die Ausführungen in der Gebührenkalkulation (Anlage 1) wird Bezug genommen.

Sachverhalt und Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Stadt Rheinau betreibt seit vielen Jahren die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ an den Grundschulstandorten Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen sowie die „Ergänzende Betreuung“ an der schulgesetzlich verankerten Ganztagsgrundschule im Stadtteil Freistett als öffentliche Einrichtung. In der Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2024 wurde die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung im Rahmen einer Benutzungssatzung erstmals förmlich geregelt. Auf die Beschlussvorlage X/1734 zur Sitzung des Gemeinderats am 24.04.2024 wird Bezug genommen.

Die Angebote konnten bisher ohne Entgelt in Anspruch genommen werden. Infolge der vielschichtig geführten Diskussionen zur Situation des Rheinauer Haushalts, insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen in den kommenden Jahren, ist der Gemeinderat ebenfalls in seiner Sitzung am 24.04.2024 mehrheitlich zur Auffassung gelangt, dass die Betreuungsangebote nicht mehr kostenlos zur Verfügung gestellt werden können (vgl. Beschlussvorlage X/1736). Viele Gemeinden erheben ähnlich wie bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen auch für die Betreuung an Grundschulen Gebühren.

Mit dem Ziel, ab 01.09.2024 eine Gebühr für die Betreuungsangebote zu erheben, hat die Stadtkämmerei den der Beschlussvorlage X/1736 beigefügten Entwurf der Gebührenkalkulation entsprechend der Entscheidung des Gemeinderats in seiner Sitzung vom 24.04.2024 abschließend ausgearbeitet sowie hierauf basierend die für die Gebührenerhebung erforderliche Gebührensatzung erarbeitet.

Die Betreuung an den Schulstandorten in Rheinbischofsheim, Diersheim und Helmlingen im Rahmen des Angebots „Verlässliche Grundschule“ erfolgt an den Schultagen von Montag bis Freitag vor und nach dem Unterricht in einem Betreuungszeitrahmen von 07.55 Uhr bis 14.00 Uhr (außerhalb der Unterrichtszeiten) und wird nach Erstellung der verbindlichen Stundenpläne der einzelnen Klassenstufen festgelegt. Die Betreuung kann für einzelne Wochentage oder die gesamte Woche verbindlich gebucht werden.

Die sog. „Ergänzende Betreuung“ an der Ganztagsgrundschule am Schulstandort Freistett erfolgt ausschließlich freitags in der Zeit von 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr, die übrigen Schultage sind Bestandteil des gesetzlich verankerten Ganztagschulkonzeptes der Grundschule. Dieses vom Land Baden-Württemberg getragene Konzept sieht eine Gebührenfreiheit vor.

Die in der Stadt Rheinau darüber hinaus angebotene Ferienbetreuung soll wie bisher nicht mit der Schulkindbetreuung verzahnt werden. Hier verbleibt es bei der momentanen Regelung und Entgeltgestaltung, die im Rahmen eines Vertrags mit einem fremden Träger abgewickelt wird.

II. Gebührenkalkulation

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat für den Fall, dass Gebühren erhoben werden, die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Die Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Zur konkreten Festlegung der Gebühren für die verschiedenen Betreuungsangebote hat die Stadtkämmerei zum 01.09.2024 die Leistungen im Rahmen der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation kalkuliert. Insbesondere berücksichtigt die Gebührenkalkulation in Anlehnung an die Betreuungsgebühren in den städtischen Kindertageseinrichtungen eine Sozialstaffelung nach dem sog. Württembergischen Modell, welches sich auf die Anzahl der noch nicht volljährigen Kinder in einem Haushalt bezieht.

Die Gebührenobergrenzen für die Betreuungsangebote, bezogen auf die jeweils angebotenen Betreuungszeiten, stellen sich hiernach wie folgt dar:

Leistung	Gebührenobergrenze pro Monat
	in Euro
1 Tag	26,77
2 Tage	53,53
3 Tage	80,30
4 Tage	107,07
5 Tage	133,83

Tabelle 1

Diese Gebührenobergrenze stellt den Gebührensatz dar, der die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Leistung voll deckt. Wegen des im Gebührenrecht geltenden Kostendeckungsprinzips darf dieser Wert nicht überschritten werden.

Das Erreichen eines bestimmten Grades der Kostendeckung ist gesetzlich nicht zwingend vorgesehen, sondern liegt im Rahmen der Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen nach § 78 Gemeindeordnung im kommunalpolitischen Ermessen des Gemeinderats. Die Stadt hat jedoch die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, von denjenigen zu erheben, die eine konkrete Leistung (Produkt) der Stadt in Anspruch nehmen. Diese Leistungsentgelte dienen dem wirtschaftlichen Ausgleich des Vorteils, den der Leistungsempfänger erhält. Ziel muss es sein, einen gerechten Interessenausgleich zu finden zwischen demjenigen, der die konkrete Leistung einer öffentlichen Einrichtung in

Anspruch nimmt, und der Allgemeinheit, die die nicht gedeckten Kosten einer öffentlichen Einrichtung letztlich über Steuern tragen muss.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.04.2024 entschieden, dass der Kostendeckungsgrad für die Benutzungsgebühren für die städtischen Betreuungsangebote für Grundschul Kinder 25 % betragen soll. Dementsprechend wurden die in der vorliegenden Kalkulation ermittelten Gebühren für die Betreuungsangebote an den Grundschulen der Stadt Rheinau auf einen **Kostendeckungsgrad von 25 %** ausgerichtet.

Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt (jeweils ohne Sozialstaffelung):

Leistung	Rheinau
	in Euro je Monat
1 Tag	7,00
2 Tage	14,00
3 Tage	21,00
4 Tage	28,00
5 Tage	35,00

Tabelle 2

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV.2 der Gebührenkalkulation beschriebenen Sozialstaffelung nach dem sog. Württembergischen Modell ergibt sich die im Nachfolgenden dargestellte Gebührenfestlegung (je Monat) für die verschiedenen Betreuungsangebote:

Verlässliche Grundschule Rheinbischofsheim, Helmlingen, Diersheim	Aufschlag	Gebührengestaltung			
		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder*
1 Tag	100%	7,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €
2 Tage	200%	14,00 €	11,00 €	7,00 €	3,00 €
3 Tage	300%	21,00 €	16,00 €	11,00 €	4,00 €
4 Tage	400%	28,00 €	21,00 €	14,00 €	6,00 €
5 Tage	500%	35,00 €	26,00 €	18,00 €	7,00 €
Ganztagsgrundschule Freistett					
1 Tag	100%	7,00 €	5,00 €	4,00 €	1,00 €

Tabelle 3

* und mehr Kinder

Mit diesen Gebührensätzen würde die Stadt Rheinau mit der Schulkindbetreuung Einnahmen von maximal rd. 55.000 € pro Jahr erzielen.

Hierbei wurde jedoch unterstellt, dass die Nutzung der Betreuungsangebote im Umfang des nur für den Monat Januar 2024 festgestellten Betreuungsbedarfs über den gesamten Bemessungszeitraum eines Jahres unverändert bleibt. Tatsächlich ist jedoch damit zu rechnen, dass das Betreuungsangebot über das gesamte Jahr nicht gleichermaßen in Anspruch genommen wird. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Anmeldungen sinken werden, wenn für die Leistungen, die vorher kostenlos erbracht wurden, nun Gebühren anfallen. Dementsprechend würden auch die Einnahmen sinken.

III. Schulkinderbetreuungsgebührensatzung

Die für die Gebührenerhebung aufgrund des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg erforderliche Satzung ist unter der Kurzbezeichnung „Schulkinderbetreuungsgebührensatzung“ als Anlage 2 beigefügt. Grundlage dieser Satzung ist die Benutzungssatzung, welche Gegenstand der Beschlussvorlage X/1734 der Sitzung des Gemeinderats vom 24.04.2024 war. In Form und Inhalt lehnt sich die Gebührensatzung an die in der Praxis bewährte Kinderbetreuungsgebührensatzung der Stadt Rheinau an.

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenkalkulation für die Betreuungsangebote

Anlage 2: Schulkinderbetreuungsgebührensatzung